



Bau- und Umweltschutzdirektion

Kanton Basel-Landschaft

Liestal

Entscheid Nr. 99 / 397

vom 30. August 1999
DIR//TBA/W/AI

**Gemeinde Thürnen, Bau- und Gewässerlinien im Bereich der Gestaltungsplanung
"Schürrain", Rechtskraftbescheinigung**

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat mit Entscheid Nr. 298 vom 6. Juli 1999 den Bau- und Gewässerlinienplan für das Halden-, Schürrain-, Weieracher- und das Dubenrainbächli im Bereich der Gestaltungsplanung "Schürrain" in der Gemeinde Thürnen beschlossen. Gleichzeitig ist das Tiefbauamt beauftragt worden, die Planaufgabe durchzuführen.

Der Bau- und Gewässerlinienplan hat während 30 Tagen, vom 26. Juli 1999 bis 24. August 1999 in der Gemeindeverwaltung Thürnen öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe ist im Amtsblatt Nr. 29 vom 22. Juli 1999 und in einer Tageszeitung publiziert worden. Die auswärts wohnenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage hingewiesen worden.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde noch die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder einsprachenberechtigte Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz Einsprache erhoben.

- ://: 1. Die Bau- und Umweltschutzdirektion nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Bau- und Gewässerlinienplan (kantonaler Nutzungsplan) für das Halden-, Schürrain-, Weieracher- und das Dubenrainbächli im Bereich der Gestaltungsplanung "Schürrain" in der Gemeinde Thürnen keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.
2. Für den kantonalen Nutzungsplan Nr. W 240 vom 9. Juni 1999 wird die Rechtskraftbescheinigung ausgestellt.

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION

Elsbeth Schneider-Kenel, Regierungsrätin

- Verteiler
- Gemeinderat Thürnen
 - Jermann Ingenieure + Geometer AG, Hauptstrasse 93, 4450 Sissach
 - Amt für Liegenschaftsverkehr
 - Amt für Raumplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Tiefbauamt, ZD, P, W mit Beilage
 - Bau- und Umweltschutzdirektion

Beilage: - Plan Nr. W 240 vom 9. Juni 1999